

Pflichtteilsrecht.

Über das Pflichtteilsrecht.

In Österreich gilt das Prinzip der Testierfreiheit. Sie können somit weitgehend frei entscheiden, wem Sie Ihr Vermögen hinterlassen wollen. Eine Einschränkung stellt von Gesetzes wegen das Pflichtteilsrecht dar, wonach gewisse nahe Angehörige (sogenannte Pflichtteilsberechtigten) einen zwingenden Mindestanteil am Nachlass erhalten (Pflichtteilsanspruch), auch wenn sie im Testament oder anderen letztwilligen Verfügungen nicht bedacht werden.

Ob im Einzelfall ein Pflichtteilsanspruch besteht, hängt davon ab, ob der Person ein gesetzliches Erbrecht zukommt, sie nicht enterbt wurde oder auf den Pflichtteil verzichtet hat. Für die Beurteilung, ob ein Pflichtteilsanspruch überhaupt besteht, gelten somit die Ausführungen zur gesetzlichen Erbfolge.

Der pflichtteilsberechtigten Person steht ein Forderungsrecht gegen den Nachlass zu. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Verlassenschaftsgegenstände, sondern ein Anspruch auf eine bestimmte Geldsumme. Der Pflichtteil kann aber auch durch eine Zuwendung auf den Todesfall des/der Verstorbenen oder eine Schenkung unter Lebenden gedeckt werden.

Pflichtteilsberechtigten Personen.

Das Pflichtteilsrecht der Vorfahren (Eltern, Großeltern und Urgroßeltern) entfällt seit 1. 1. 2017. Anspruch auf den Pflichtteil haben somit:

- die Nachkommen (leibliche Kinder und Adoptivkinder bzw., wenn diese bereits verstorben sind, die Enkelkinder und so weiter);
- die Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner bei aufrechter Ehe sowie die eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner (nicht die Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten) bei aufrechter eingetragener Partnerschaft.

Wichtig: Gibt es keine Angehörigen und keine letztwillige Verfügung, so fällt die Verlassenschaft laut Gesetz als erbloses Gut an den Staat (Aneignung durch den Bund). Neu seit 1. 1. 2017 ist, dass bevor das Aneignungsrecht des Bundes zum Tragen kommt, unter bestimmten Voraussetzungen dem Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin der verstorbenen Person die ganze Erbschaft zufällt. Voraussetzung für dieses sogenannte „außerordentliche Erbrecht des Lebensgefährten“ ist, dass die beiden mindestens drei Jahre vor dem Tod als Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten in einem gemeinsamen Haushalt (Ausnahmeregelung: Gründe beruflicher oder gesundheitlicher Art) gelebt haben.

Höhe des Pflichtteils.

Die Höhe des Pflichtteils ist vom gesetzlichen Erbrecht abhängig. Die Pflichtteilsquote beträgt daher bei Nachkommen und Ehegattinnen/Ehegatten die Hälfte der Quote, die ihnen als gesetzlichen Erben zustehen würde.

Entzug des Pflichtteils (Enterbung).

Mittels letztwilliger Verfügung ist es möglich, den Pflichtteil teilweise oder gänzlich zu entziehen. Der/die letztwillig Verfügende erklärt ausdrücklich, dass eine/ein Pflichtteilsberechtigte/r nichts aus der Verlassenschaft erhalten soll.

Die Enterbung ist nur zulässig und wirksam, wenn ein im Gesetz genannter Enterbungsgrund vorliegt. Ein solcher ist beispielsweise die vorsätzliche Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen die Erblasserin bzw. den Erblasser oder bestimmte dieser/diesem nahestehende Personen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, oder etwa die Vernichtung des Testamentes des/der Verstorbenen. Auch Eltern, Ehegattinnen bzw. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen bzw. Partner können aus den genannten Gründen enterbt werden.

Ein Sonderfall ist die Enterbung aus guter Absicht. Diese ist zulässig, wenn aufgrund starker Verschuldung oder Verschwendungssucht die Sorge besteht, dass der Pflichtteil aufgebraucht wird und die Nachkommen diesen nicht erlangen werden. Der entzogene Pflichtteil muss in diesem Fall den Nachkommen des/der in guter Absicht Enterbten zugewendet werden.

Halbierung des Pflichtteils.

In bestimmten Fällen ist es möglich, den Pflichtteil auf die Hälfte zu mindern. Zulässig ist eine solche „Setzung auf den halben Pflichtteil“, wenn zwischen dem/der letztwillig Verfügenden und dem/der Pflichtteilsberechtigten zu keiner Zeit bzw. über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verfügenden kein Naheverhältnis bestand, das einem zwischen solchen Personen in der Familie gewöhnlich bestehenden Naheverhältnis entspricht. In den Gesetzesmaterialien zum Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 wird ein Zeitraum von zwanzig Jahren als ausreichend erachtet. Der/die letztwillig Verfügende kann aber den Pflichtteil nicht mindern, wenn er/sie den persönlichen Kontakt mit dem/der Pflichtteilsberechtigten grundlos ablehnt oder diesen verhindert.

Die Bank für alles,
was wichtig ist.

Berechnung des Pflichtteils.

Grundsätzlich wird der Pflichtteil vom reinen Nachlass, also von der Differenz des Wertes aller Aktiva und Passiva berechnet.

Bei Zuwendungen, die der/die Pflichtteilsberechtigte bereits zu Lebzeiten des/der Verstorbenen erhalten hat, ist begrifflich zwischen Anrechnung und Hinzurechnung zu unterscheiden. Der Verlassenschaft sind zur Berechnung der Pflichtteile zunächst alle Zuwendungen hinzuzurechnen, durch die Anrechnung der eigenen Zuwendung verringert sich der Pflichtteil des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin. Die Hinzurechnung erfolgt bei pflichtteilsberechtigten Personen unbefristet, bei nicht pflichtteilsberechtigten Personen nur hinsichtlich Schenkungen, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ableben des/der Verstorbenen erfolgt sind.

Wurde dem/der Pflichtteilsberechtigten zu Lebzeiten des/der Verstorbenen oder bei Erbanfall nicht genug zugewendet, so hat dieser/diese gegenüber der Verlassenschaft bzw. nach Einantwortung gegenüber den Erben Anspruch auf den sogenannten Geldpflichtteil oder einen Pflichtteilsergänzungsanspruch, dessen Erfüllung ein Jahr nach dem Tod des/der Verstorbenen gefordert werden kann.

Pflichtteilsverzicht.

Beim Pflichtteilsverzicht handelt es sich um einen Vertrag, mit dem der/die Pflichtteilsberechtigte im Voraus auf seinen/ihren künftigen Pflichtteilsanspruch verzichtet.

Der Pflichtteilsverzichtsvertrag muss in Form eines Notariatsaktes errichtet oder gerichtlich beurkundet werden und kann sich auf die gesamte Verlassenschaft oder bestimmte Vermögensgegenstände beziehen. Trotz eines Pflichtteilsverzichts kann der Verzichtende von dem/der letztwillig Verfügenden letztwillig bedacht werden. Erfolgt ein Verzicht bloß auf den Pflichtteil (und ist kein ausdrücklicher Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht schriftlich vereinbart), bleibt ohne ausdrücklichen Vorbehalt das gesetzliche Erbrecht erhalten und somit aufrecht.

Haftungsausschluss.

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Informationen übernommen werden. Sämtliche Angaben in diesem Kundeninformationsblatt erfolgen ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren und der Herausgeber ist ausgeschlossen.

Diese Marketingmitteilung wurde nur zu Informationszwecken erstellt und stellt keine Beratung oder Empfehlung dar. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder Notar.

Diese **Marketingmitteilung** wurde von der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, erstellt (Medieninhaber).

Druckfehler und Änderungen vorbehalten.

Stand: September 2018

Gegebenenfalls kann eine Abfindung in Form von Geld oder sonstigem Vermögen vereinbart werden, deren Wert dem Pflichtteil entspricht. Mit dem Pflichtteilsverzicht ist das Repräsentationsrecht außer Kraft gesetzt, das heißt, auch die Nachkommen des/der Verzichtenden bleiben erblos.

Pflichtteilsstundung.

Zum Schutz der wirtschaftlichen Existenz der Pflichtteilsschuldnerinnen bzw. -schuldner sowie zum Erhalt von Unternehmen wurde mit dem Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 die Möglichkeit geschaffen, den Pflichtteilsanspruch zu stunden. Die Stundung kann letztwillig vom Testator oder gerichtlich auf Verlangen eines Pflichtteilsschuldners bzw. einer Pflichtteilsschuldnerin für die Dauer von bis zu fünf Jahren angeordnet werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Gericht diesen Zeitraum auf insgesamt zehn Jahre verlängern (z. B. wenn der Pflichtteilsschuldner bzw. die Pflichtteilsschuldnerin mangels ausreichenden anderen Vermögens die Wohnung, die ihm/ihr zur Befriedigung seines/ihrer dringenden Wohnbedürfnisses dient, oder ein Unternehmen, das seine/ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellt, veräußern müsste).

Persönliche Beratung.

Für ein individuelles Beratungsgespräch zur Vermögensweitergabe wenden Sie sich bitte an Ihre Private Banking Kundenberaterin bzw. Ihren Private Banking Kundenberater. Bei Interesse stehen Ihnen auch unsere Expertinnen und Experten des Private Banking Wealth Advisory Service gerne für detaillierte Fragen zur Verfügung.